

JÓZSEF BALÁZS

**Vereinheitlichung der Kriminalstatistik
in Ungarn**

1914

1914
1914
1914

In meiner Arbeit wünsche ich mich mit den früheren Maßnahmen zur Vereinheitlichung der heimischen Kriminalstatistik, mit den wichtigsten Abänderungen des am 1. Januar 1974 in Kraft getretenen Reglements der einheitlichen Polizei—Anwaltschaftsstatistik und schließlich mit weiteren Möglichkeiten der Vereinheitlichung zu befassen.

I. Früher getroffene Maßnahmen zwecks der Vereinheitlichung

Im Voraus möchte ich darauf hinweisen, daß die Strafstatistik zur Zeit ihres Beginns im 18. Jahrhundert eine Statistik von ausgesprochenem Administrativcharakter war.¹ Zu Beginn wollte nämlich der Staat die Tätigkeit der Strafrechtspflege, als eine der staatlichen Tätigkeiten, auch zahlenmäßig registrieren, um diese kontrollieren und lenken zu können. Später wurden die sich auf die Tätigkeit der Rechtspflege (die des Verfahrens und des Parteienverkehrs) beziehenden Angaben mit den charakteristischen Daten der Straftaten und der Täter erweitert.

Die gemeinsame Aufnahme der Angaben der Kriminalität, bzw. der Tätigkeit der Straforgane und des Parteienverkehrs auf einem Datenaufnahmebogen hat aber die Schaffung der Kriminalstatistik als die Statistik einer gesellschaftlichen Erscheinung, d. h. die Schaffung einer selbständigen Kriminalstatistik bedeutend gehindert, obwohl das Bedürfnis einer „Strafstatistik“ an verschiedenen Stellen der verschiedenen internationalen und statistischen Institutionen immer deutlicher zum Ausdruck kam.

Die statistische Beobachtung der Kriminalität kann sich nur an irgendeinem Moment des Strafverfahrens — von der Kenntnisnahme bis zum rechtskräftigen Urteil — knüpfen. In dieser Hinsicht gibt es² in der Geschichte

¹ Im Zusammenhang damit siehe: József Balázs: A bűnügyi statisztika elméletének első felmerülése és kialakulása a statisztikai tudományban. (Erstes Vorkommen der Theorie der Strafstatistik und ihre Entstehung in der Statistikwissenschaft.) Acta Universitatis Szegediensis, Juridica et Politica, Tom. XV, Fasc. 2, Szeged, 1968; József Balázs: A magyar bűnügyi statisztika kialakulása és fejlődése. (Entstehung und Entwicklung der ungarischen Strafstatistik) Acta Universitatis Szegediensis, Juridica et Politica, Tom. XVI, Fasc. 1, Szeged, 1969.

² Siehe: Zoltán Borsi—Kálmán Halász: A bűnözés megismerésének statisztikai módszerei. (Statistische Methoden zum Erkennen der Kriminalität) Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó, Budapest, 1972. Diesbezügliche bibliographische Bearbeitung siehe: József Balázs: A bűnözés mérésének elméleti alapkérdései. (Theoretische Grundfragen des Ermessens der Kriminalität) Acta Universitatis Szegediensis, Juridica et Politica, Tom. XIX, Fasc. 1, Szeged, 1972.

der Kriminalstatistik sowohl hinsichtlich der theoretischen Hypothese als auch der praktischen Lösung verschiedene Varianten, von denen sich letzten Endes zwei Grundkonzeptionen, d. h. zwei praktische Lösungen bewährt haben. Die Beobachtung der Kriminalität kann nämlich

— in der Polizei- und Anwaltschaftsperiode,

— an einen (rechtskräftiges) Urteil angeknüpft durchgeführt werden.

In Ungarn wurde die statistische Untersuchung der Kriminalität bis 1964 fast ausschließlich auf die Angaben der rechtskräftig Verurteilten beschränkt. In der zweiten Hälfte der 1950-er Jahre zeigte sich auch in unserem Land — wie auch in den anderen sozialistischen Ländern — seitens der staatlichen Strafverfolgungs- und Justizorgane sowie der wissenschaftlichen Institutionen immer größeres Interesse für die Kriminologie. Infolge des steigenden Interesses für die Kriminologie gelang die Frage der Vereinheitlichung der Straf- (Kriminal-) -statistik, bzw. ihre Weiterentwicklung in eine Richtung, die die gesellschaftlichen Zusammenhänge der Kriminalität auch im kriminologischen Sinne aufdeckt, auf Tagesordnung. Als Ergebnis der zu diesem Themenkreis geführten interministeriellen Verhandlungen und der Expertise wurde am 1. 1. 1964 auf gemeinsame Anordnung Nr. 001/1963 des Innenministers und des Generalstaatsanwalts die einheitliche Polizei-Anwaltschaftsstrafstatistik eingeführt. Das neue statistische System war — zur Befriedigung der Ansprüche der aufschwingenden heimischen Kriminologie und der Strafpolitik — bestrebt, die Kriminalität eingehend zu untersuchen, und aus diesem Zweck wurde überdies die Erhebung von Angaben bezüglich der Gestaltung der Kriminalität, der die Kriminalität hervorrufenden Bedingungen und Ursachen, ferner der die Verhütung der Kriminalität fördernden Faktoren angeordnet.³ Diese Angaben werden gemäß der Doppelseite der Straftaten auf zweierlei Datenaufnahmebögen erhoben, auf dem einen (Bogen B) die Kennziffer der objektiven Seite des Straftates, auf dem anderen (Bogen T) die Kennziffer der Täter, genauer der Verdächtigen, also die der subjektiven Seite.

Die wichtigsten Charakterzüge des statistischen Systems der Polizei und der Anwaltschaft sind, daß die Aufnahme, die Erhebung der Angaben sich nicht mehr an ein einziges Verfahrensmoment anknüpfen, sondern — all die Polizei-Anwaltschaftsperioden des Strafverfahrens umfassend — die Fälle werden auf den Datenaufnahmebögen gefolgt und die Angaben werden dort abgeschlossen, wo der Fall sachlich beendet ist (Verweigerung, Einstellung, Aussetzung der Ermittlungshandlung, Verweisung an eine andere Behörde, Abschließung der Ermittlungshandlung). In diesem Sinne begann 1964 der Vereinheitlichungsprozeß der heimischen Straf- (Kriminal-) statistik, und durch die Maschinienbearbeitung der Angaben wurde die Analysierung der Strafstatistik ermessbar wirksamer, vielseitiger, die Analyse der Straftaten und der bekannt gewordenen Täter wurden bekannt.

Vor allem wegen der zeitlichen Vergleichbarkeit der Daten ist die Stabilität eine wichtige Anforderung eines jeden statistischen Rechenschaftssystems. Bleibt aber das statistische System während längerer Zeit unverändert, kann es auch zum Hindernis der Entwicklung werden. Die richtige Lösung zur Abän-

³ Die Bewertung der neuen Kriminalstatistik siehe: Bertalan Lázár: Az egységes rendőrségi és ügyészségi bűnügyi statisztika. (Die einheitliche Polizei- und Anwaltschaftsstrafstatistik) Belügyi Szemle, 1964, Nr. 1.

derung oder zur radikalen Veränderung des gegebenen statistischen Systems muß also im Widerspruch der „Stabilität“ und der „Veränderung“ — aufgrund des Erkennens der Notwendigkeit und Möglichkeit — gefunden werden.

Die lange Stabilität der Strafstatistik und so auch die der einheitlichen Polizei-Anwaltschaftsstatistik ist notwendigerweise von der Stabilität des materiellen Strafrechts und des Strafverfahrensrechts abhängig. Die im Laufe der vergangenen 10 Jahre durchgeführten Modifikationen sind die Folgen der Veränderungen der Strafrechtsregeln.⁴ Darüber hinaus war die Änderung des Systems der Polizei-Anwaltschaftsstatistik begründet, weil die langjährige Erfahrungen, die Wissenschaft der Kriminologie und der Anspruch zum besseren Erkennen der Kriminalität seitens der Strafrechtspraxis die Weiterentwicklung des statistischen Systems erforderte. Im Zeichen davon erfolgte z. B. vom 1. Januar 1969 die Erhebung der Angaben gemäß des Begehungsortes der Straftat und des Wohnsitzes des Täters, das zur territorialen Analysierung der Kriminalität und dadurch zur Aufdeckung der Zusammenhänge mit den gesellschaftlich—wirtschaftlichen Charakterzügen, zur Forschung der Ursachen wichtige Informationen liefert.⁵

II. Abänderungen aufgrund des neuen Reglements

Das neue Gesetz des Strafverfahrensrechts, das am 1. Januar 1974 in Kraft trat, und das eine Korrektur der Erhebung und Durchforschung der Angaben notwendig machte, gab zugleich zur Weiterentwicklung der Polizei-Anwaltschaftsstatistik die Gelegenheit. Statt der eingehenden Bekanntmachung der Abänderung möchte ich nur auf die die Weiterentwicklung des statistischen Systems betreffenden wichtigen Fragen hinweisen.⁶

Die Kriminalität ist eine Massenerscheinung, deren strafrechtliche Einheit, die Straftat selbst, komplex ist. Die Straftat (hinsichtlich auf ihre wesentlichen gemeinsamen Zeichen aufgrund der StGB) ist eine gesellschaftsgefährliche Tat

- für deren Begehung die Strafzumessung gesetzlich angedroht ist, und
- die eine Person unter Bedingungen des zum Subjekt Werdens mit Absicht oder — in den gesetzlich begränzten Fällen — fahrlässig begangen hat

Aus der Komplexheit des Straftat-Begriffes folgt, daß die statistische Formulierung der Kriminalität (also die Bestimmung der räumlich und zeitlich abgegrenzten statistischen Unzahl der Kriminalität, die Bestimmung der Einheiten dieser Unzahl und die der zu untersuchenden Kriterien) nicht eindeutig und ausschließend sein kann. Wir müssen bei der Kriminalität als

⁴ Siehe die Bewertung der durchgeführten Modifizierungen: Gábor Dávid: A bűnözés mérésének néhány kérdése. (Einige Fragen zur Ermessung der Kriminalität) Belügyi Szemle. 1972. Nr. 2.

⁵ Eingehende Bearbeitung der Frage siehe: Zoltán Borsi—Kálmán Halász: z. W. V. Kapitel.

⁶ Zum Teil abweichenden Gesichtspunkten nach wird das neue statistische System von Gábor Dávid gewertet. (Az egységes rendőrségi, ügyészségi, bűnügyi statisztikai megfigyelés továbbfejlesztése. Weiterentwicklung der Beobachtung der einheitlichen, Polizei-, Anwaltschafts-, Kriminalstatistik) Belügyi Szemle. 1973. Nr. 12., weiter Kálmán Halász: Ügyviteli nyilvántartás és statisztikai adatszolgáltatási rendszerünk fejlesztési elvei — Geschäftsregistrierung und Weiterentwicklungsprinzipien unseres statistischen Angabenerbringenssystems) Ügyészségi Értesítő. 1973. Nr. 4.

bei statistischer Unzahl zwei Grundeinheiten: die strafrechtliche Normenverletzung und -verletzer unterscheiden.⁷ Die Kriminalität, d. h. die Beobachtung, die Aufnahme der Straftaten können grundlegend aufgrund zwei Beobachtungseinheiten, aufgrund der Informationsträger angenähert werden: seitens der Handlung (Verbrechen und Vergehen) und der Person (der Begehung Verdächtiger, der Verurteilte). Das Verbrechen auf dem gegebenen Gebiet und in der gegebenen Zeit, das Kriminalitätsvolumen können natürlich entsprechend der Aufnahmeweise abweichend sein. Laut der bisherigen Praxis erfolgte die statistische Untersuchung der Kriminalität (Erhebung und Bearbeitung der Angaben, weiter die Analysierung) aufgrund der abgegrenzten Beobachtung der beiden Seiten, die die komplexe Wertung der Kriminalität unmöglich machte, trotz dessen, daß der Anspruch zur gemeinsamen Untersuchung der beiden Seiten — jedenfalls der Aufwurf des Gedankens — etwa vor 100 Jahren zu bemerken war.⁸

In den letzten Jahren wurde die Erkennung seitens der an der Weiterentwicklung der Kriminalstatistik interessierten Spezialisten der Theorie und der Praxis immer eindeutiger, daß im Interesse der Steigerung des Untersuchungsniveaus der Kriminologie, der Strafverfolgung, der wissenschaftlichen Begründung der Strafpolitik ein kriminalstatistisches System geschaffen werden muß, das die gleichzeitige Untersuchung der beiden Seiten der Kriminalität, die der Handlungs- und Personalzeichen und zugleich die komplexe Analyse der Kriminalität ermöglicht.⁹ Das neue Reglement der einheitlichen Polizei-Anwaltschaftsstatistik bietet durch das Verbinden der beiden Seiten der Kriminalität die Möglichkeit zur praktischen Lösung dieses Problems.

Die technischen Bedingungen zur gemeinsamen Untersuchung der Handlungs- und Personalzeichen der Kriminalität können auf zweierlei Weise gesichert werden: sowohl die Handlungs-, als auch die Begehungsangaben können auf einem einzigen Bogen erhoben werden, gemäß der anderen Lösung erfolgt die Erhebung der Angaben auf extra Datenaufnahmebögen, und die Möglichkeit zur gemeinsamen Bearbeitung könnte durch irgendwelche Identifizierungs-, bzw. Identitätszahlen geschaffen werden. Trotz daß die statistische Beobachtung der beiden statistischen Seiten des Verbrechens bei der Erhebung der Angaben — selbstverständlich nur in dem Falle, wenn neben der Handlung auch der Täter bekannt ist — extra erfolgt, kämen auf diese Weise die beiden Seiten im Laufe der Analysierung zur Synthese. Das am 1. Januar 1974 in Kraft getretene statistische System brachte diese letztere Lösung zur Anwendung. In Betracht auf die Probleme der Bearbeitung, bzw. auf die Möglichkeiten zur weiteren Vereinheitlichung der Kriminalistik (deren Verbindung mit der Gerichtsstatistik), kann diese Lösung einer detaillierten und eingehenden Analysierung durchaus geeignet sein.

⁷ Siehe z. B. István Vavró: Kausalitás a kriminológiában. (Kausalität in der Kriminologie) Jogi tudományi Közlöny, 1968, Nr. 11.) Zoltán Borsi: Gondolatok a bűnözés statisztikai méréséről. (Gedanken über das statistische Ermessen der Kriminalität.) Statisztikai Szemle 1968, Nr. 12.

⁸ Schader schreibt in seinem Werk „Das Verbrechertum in Hamburg“ (Berlin, 1879. 18. p.) darüber, daß eine ideale Kriminalstatistik, die von der sittlichen Lage der Bevölkerung ein wirkliches Bild geben könnte, wäre nur dann zu erreichen, wenn alle in sich geschlossenen Delikte statistisch so aufgenommen würden wie sie sich vor dem Richter im Laufe der Verhandlung in ihrer Einheit sehen lassen.

⁹ Die Skizze zur Kompliziertheit zwischen objektiven und subjektiven Seiten eines Deliktes siehe: Kálmán Halász: A bűnözés megismerhetősége. (Erkennbarkeit der Kriminalität.) Jogi tudományi Közlöny, 1971. nr. 6.

Das erfolgreiche Verbinden der beiden Datenaufnahmebögen ist von der richtigen Ausgestaltung des Identifizierungszahlensystems des Strafverfahrens abhängig.¹⁰ Es ist offensichtlich, daß sich die Identifizierungszahlen an die Person des Täters anknüpfen sollen, und die Hauptforderung, daß ein jeder Täter durch die Identifizierungszahl von jedem anderen zu unterscheiden sei, und daß der Täter — unabhängig davon, daß er zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Gebieten mehrere Verbrechen begangen hat — nur eine einzige Identifizierungszahl habe. Nur auf diese Weise ist es zu erreichen, daß vom Täter X begangenes, jedes bekanntgewordene Verbrechen — abgesehen davon, wo, wann er es begangen hat, von welchem Gericht die Tat verhandelt wurde, zu welchem Untersuchungsorgan die Sache gehörte — eindeutig nur an X angeknüpft werde. Theoretisch betrachtet ist es offensichtlich auch ein Problem, daß ein derartiges, von allen anderen unterscheidendes Identifizierungszahlensystem nur durch den Aufwand solcher kostbaren, menschlichen Kennzeichen geschaffen werden kann, die von der Geburt an vom erstmaligen Zumverbrecherwerden des Täters bis zu seinem Tode unverändert sind.

Die in der einheitlichen Polizei-Anwaltschaftsstatistik gebrauchten Identifizierungszahlen sind: Kodzahlen von Geschlecht; Staatsangehörigkeit; Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr); Familienzustand; Schulausbildung; strafrechtlich wertbares Leben. Ich habe nicht die Absicht, die vor- und nachteilhafte Elemente dieser Konstruktion zu analysieren, die Nutzenanwendung wird die richtige Probe sein, inwiefern es zur eindeutigen Identifizierung geeignet ist. So viel kann aber schon festgestellt werden, daß aufgrund dieser Zahlenkonstruktion das mehrfache Vorkommen einer Identifizierungszahl einerseits nicht ausgeschlossen werden kann, andererseits besteht eine große Wahrscheinlichkeit dafür, daß die mehrfachen Rückfälligen (ob im gesetzlichen, ob im kriminologischen Sinne) im Laufe ihres Lebens mehrere Identifizierungszahlen haben können, da bei den Kennzeichen des Familienzustandes, der Schulausbildung und des Vorlebens in einer verhältnismäßig kurzer Zeit Veränderungen erfolgen können.

Im Rahmen des Erhebungssystems der Angaben der einheitlichen Polizei-Anwaltschaftsstatistik wurden die bekannt gewordenen öffentlichen Anklagedelikte umfassend in Betracht genommen, bezüglich der bekannt gewordenen Täter wurde aber eine umfassende Erhebung der Angaben nicht durchgeführt.

Die Erhebung der Angaben erstreckte sich nicht auf diejenige, gegen die die Belehrung angewendet wurde oder deren Sache — von der Möglichkeit der differenzierten Verantwortlichmachung Gebrauch gemacht — gleichzeitig mit der Verweigerung der Ermittlungshandlungen an ein gesellschaftliches Gericht, einer Disziplinarbehörde angewiesen wurde, bzw. bei denen es schon bei der Kenntnisnahme der gesellschaftsgefährlichen Handlung eine die Strafbarkeit ausschließende oder aufhebende Ursache gab.

Das neue Reglement der einheitlichen Polizei-Anwaltschaftsstatistik hat die Erhebung der Angaben der Personalseite auch auf diese Fälle erstreckt. Im weiteren wird also von jedem Täter ein Datenaufnahmebogen ausgefüllt wer-

¹⁰ Obwohl das neue Reglement der einheitlichen Polizei-Anwaltschaftsstatistik das „Identifizierungs“ zahlensystem eingeführt hat, ergibt sich die Frage, ob es nicht um ein „Identitäts“ zahlensystem handelt. In Betracht darauf, daß die Verbindung der Datenaufnahmebögen B und T aufgrund der die „Identität“ des Täters bezeichnender Zahlen erfolgt, das gleichzeitig auch dem Ziel der Registrierung dient, wäre unseres Erachtens dieser letztere Begriff ausdrucksreicher, genauer. Abgesehen davon kommt in dieser Studie der im Reglement vorhandene „Identifizierungs“ begriff vor.

den, unabhängig davon, ob der Täter eines Verbrechens strafbar ist, und auch dann, wenn keine Fahndung eingeleitet bzw. durchgeführt wird, da der Täter für die Gesellschaft weniger gefährlich ist und so sind innerhalb der differenzierten Verantwortlichmachung mildere Rechtsfolgen anzuwenden. Bei der Bewertung besteht natürlich die Möglichkeit, die im engeren oder weiteren Sinne genommenen Täter gemäß der Gesellschaftsgefährlichkeit und der differenzierten Verantwortlichmachung zu gruppieren.

Ein wesentliches, neues Element der einheitlichen Polizei-Anwaltstatistik ist die Beobachtung eines Verbrechens dem Datum der Begehung nach.⁴¹ Früher konnten nämlich — da die statistische Untersuchung zeitlich nur an irgendeinem Moment des Strafverfahrens geknüpft war — die bekanntgewordenen Verbrechen nur danach berücksichtigt werden, ob diese im entsprechenden Jahr bis zur Anklageerhebung sachlich vollendet wurden. Es war weder zahlenmäßig noch in seiner Struktur mit der Kriminalität des gegebenen Jahres identisch (dabei wurde das Problem der latenten Kriminalität außer acht gelassen). Die von der Begehung bis zur Kenntnisnahme und von der Kenntnisnahme bis zur sachlich abgeschlossenen kürzeren oder längeren Zeitperiode zeigt zwischen der erkennbaren Kriminalität des gegebenen Jahres und den sich an den Strafverfahren anknüpfenden, bekanntgewordenen Kriminalität eine statische Abweichung auf. Die Angabenerhebung der Straftaten gemäß des Zeitpunktes der Begehung, bzw. deren Bearbeitung ermöglichen dagegen, auch wenn durch nachträgliche Korrekturen — unabhängig von den Abschnitten des Strafverfahrens, bzw. vom zeitlichen Abschluß der Fälle — den jährlichen Vergleich und die jährliche Ermessung der Kriminalität. Die gemäß des Begehenszeitpunktes erfolgte Bearbeitung macht die Ursachenforschung der Kriminalität der gegebenen Zeitperiode und unter den gesellschaftlich-wirtschaftlichen Erscheinungen derselben Periode unter anderem genauer und erfolgreicher.

Es ist undiskutabel, daß die Verbindung der Datenaufnahmebögen, die Beobachtung der Straftaten gemäß des Ortes und der Zeit der Begehung die bedeutende Weiterentwicklung der einheitlichen Polizei-Anwaltschaftsstatistik zur Folge hat. Die Nützlichkeit der Kriminalstatistik wird aber vor allem dadurch bestimmt, welche Kennzeichen, Charakterzüge der objektiven und subjektiven Seiten eines Verbrechens erhoben, bzw. bearbeitet werden und wie eingehend die Analyse ist. Bei dieser Frage müssen wir davon ausgehen, daß die Kriminalstatistik verschiedene Ansprüche zu befriedigen hat. Die Frage etwas vereinfacht; die Polizei-Anwaltschaftsstatistik muß sich

— über die Kriminalität als gesellschaftliche Massenerscheinung, über deren objektiven und subjektiven Kennzeichen;

— über die Strafverfolgungstätigkeit, über die Kennzeichen der Aktivitätserfolge der Polizei-Anwaltschaftsorgane Angaben verschaffen.

In Betracht auf die sich aus der Maschinenbearbeitung ergebende Beschränktheit, ferner auf die von Fall zu Fall verschiedenen Informationsansprüche der Polizei-Anwaltschaftsorgane ist es offensichtlich, daß die erwünschten Informationen innerhalb einer regelmäßigen statistischen Angabenerhebung in vollem Maße nicht zu sichern sind. Davon auch nicht gesprochen, daß zwecks des Erkennens der Gesetzmäßigkeiten der Kriminalität, zwecks der Schaffung der entsprechenden Strafpolitik, der Organisierung, Lenkung,

⁴¹ In der heimischen Strafstatistik kann das nicht als Neues betrachtet werden, da auf dem Datenaufnahmebogen der (gerichtlich) rechtskräftig Verurteilten das Datum der Begehung vom Anfang des Jahrhunderts an vorzufinden ist.

Kontrolle usw. der Straforgane seitens der einzelnen Strafverfolgungs- und Justizorgane verschiedene Angabenansprüche bestehen. All dieses Schwierigkeiten sind zu überwinden, daß die Interessen übereingestimmt und auch die Wirtschaftlichkeit in Betracht gezogen — im Rahmen der regelmäßigen Datenerhebung die Angabenerhebung sich nur auf die wichtigsten erstrecken. Die besonderen Ansprüchen müssen die Strafverfolgungsorgane außerhalb der einheitlichen Strafstatistik durch selbst geführte Angabenerhebung bzw. durch — regelmäßig oder zeitweise — repräsentative Beobachtung lösen. Aus dem Gesichtspunkt der sogenannten kriminalitätzentrischen, kriminalstatistischen Konzeption betrachtet können die mäßigten Abänderungen des neuen Reglements als günstig bezeichnet werden, da einige charakteristische Angaben der Tätigkeit von den einheitlichen Datenbögen zu der Parteienverkehrstatistik verlegt werden. Die Anwendung des Identifizierungszahlensystems schafft die Möglichkeit zur repräsentativen Datenaufnahme vom ergänzenden Charakter.

III. Möglichkeiten zur weiteren Vereinheitlichung

Betont, daß das neue Reglement das einheitliche polizeistatistische System in bedeutendem Maße weiterentwickelt hatte, kann man bei weitem nicht behaupten, daß die Vervollkommnung der heimischen, kriminalstatistischen Tätigkeit beendet oder abzuschließen wäre. Dabei müssen wir vor allem nicht daran denken, daß alle statistischen Hauptprobleme auch in der Polizei-Anwaltschaftsstatistik nicht beruhigend gelöst worden sind. Aufgrund der Erfahrungen von einigen Jahren, bzw. durch eventuelle Veränderung der Ansprüche und der Möglichkeiten würde die Weiterentwicklung der Polizei-Anwaltschaftsstatistik ein weniger großes Problem bedeuten. Es ist viel mehr problematisch, daß es gegenwärtig zwei, voneinander unabhängige kriminalstatistische Systeme gibt: die einheitliche Polizei-Anwaltschaftsstatistik und die Gerichtsstatistik. Diese letztere ist zum Teil dezentralisiert und von Handbearbeitung. Aus dem Gesichtspunkt des Erkennes der Kriminalität ergänzen sich die beiden statistischen Systeme zweifellos,¹² da Angaben von den rechtskräftig Verurteilten der öffentlichen Anklagedelikte nur von der Gerichtsstatistik geliefert werden (obwohl in dieser Hinsicht aufgrund der Daten von früheren Jahren sich keine wesentliche Abweichungen zu den Daten der Angeklagten bemerken ließen); Informationen von Privatdelikte sowie von den allgemein Verurteilten können ferner nur durch die Gerichtsstatistik erworben werden. Andererseits wird aber infolge der Unabhängigkeit der beiden statistischen Systeme bezüglich der öffentlichen Anklagedelikte hinsichtlich zahlreicher Kennzeichen eine parallele Datenaufnahme geführt, das offensichtlich unwirtschaftlich ist. Der Gedanke der Integration der beiden kriminalstatistischen

¹² Vor einigen Jahren gab es auch im Statistischen Rundschau (Statisztikai Szemle) eine Diskussion, ob vom Volumen, Dynamik der Kriminalität die einheitliche Polizei-Anwaltschaftsstatistik oder die Strafgerichtsstatistik ein zuverlässiges Bild gibt. (Siehe Zoltán Borsi: Gondolatok a bűnözés statisztikai méréséhez. Gedanken über das statistische Ermessen der Kriminalität. 1968. Nr. 12.); Beitrag von Károly Miltényi: zum Artikel Gedanken über das statistische Ermessen der Kriminalität. 1969. Nr. 3.); Miklós Folkmann: Megjegyzések a bűnözés statisztikai méréséhez (Bemerkungen zum statistischen Ermessen der Kriminalität) 1960. Nr. 5.; József Vigh: Néhány megjegyzés a bűnözés statisztikai mérésének problémáihoz (Einige Bemerkungen zum Problem des statistischen Ermessens der Kriminalität) 1969. Nr. 5.

Systeme wurde mit Recht aufgeworfen, was die Vortsetzung des vor 10 Jahren im Gange gesetzten Vereinheitlichungsprozesses bedeuten würde. Die technischen Bedingungen zur Verbindung, das jetzt eingeführte Identifizierungszahlensystem sind gegeben und ist voraussetzlich die weitere Vervollkommnung zu erwarten.

Viele Hauptfragen der Schaffung eines den ganzen Strafverfahren umfassenden, einheitlichen, kriminalstatistischen Systems — wie z. B. der Ziel der Integration der beiden statistischen Systeme, dem Verbinden gegenüber gestellte Ansprüche — sind heutzutage noch nicht genügend geklärt. Auch diese Arbeit kann nicht die Absicht haben, es eindeutig zu klären, sondern nur einige, die Fragen zuerst behandelnden Gedanken aufzuwerfen.

Es ist offensichtlich, daß die Integration nur dann zweckmäßig ist, wenn dadurch die Strafverfolgung wirksamvoll gemacht, d. h. das bessere Erkennen der Kriminalität dadurch befördert wird. Es kann auch der allgemein gefaßte Ziel des Verbindens der beiden statistischen Systeme sein. Genauer müsste also untersucht werden, was für eine Bereicherung der Informationen dieses Verbinden selbst angesichts des Erkennens der Strafverfolgung und der Kriminalität zur Folge hat.

Es ist bekannt, daß abgesehen von der Möglichkeit der differenzierten Verantwortlichmachung, letzten Endes das Gericht festzustellen befugt ist, ob es gegebenenfalls um ein Verbrechen geht, von welschem Typ (Qualifikation), von welcher Form dieses Verbrechen ist, wer, in welcher Qualität als Täter betrachtet werden kann. In diesem Sinne sind die Daten der rechtskräftigen Urteile im Verhältnis zu den Angaben der Anklageerhebungen bzw. der Angeklagten, abgesehen von der Wiederaufnahme des Verfahrens und von den Gesetzlichkeitsverfahren (in der DDR Kassationsvertrag), genauer und endgültiger. Folgerungsweise ergibt sich durch den Vergleich der Daten der rechtskräftigen Urteile und der Anklageerhebung aufgrund der vorher genannten Gesichtspunkte die Möglichkeit zur Beurteilung der sachlichen Tätigkeit der Polizei-Anwaltschaftsorgane. Selbst diese, seitens der Strafverfolgungstätigkeit erscheinende neue Information könnte auf dem Datenaufnahmebogen der Anklagevertretung aufgehoben werden — natürlich mit Anführung der Identifizierungszahlen auf den Datenbogen der Anklagevertretung.

Angesichts des Erkennes der Kriminalität bedeuten die Daten der rechtskräftigen Urteile im Vergleich zu den im Abschnitt der Anklageerhebung erworbenen Informationen hinsichtlich der Art und Höhe der grundlegend verhängeten Haupt- und Zusatzstrafe, ferner hinsichtlich der übrigen Rechtsfolgen eine Ergänzung.

Schon aufgrund der erwähnten beiden Gesichtspunkte müssen wir zur Folgerung kommen, daß durch die Verbindung der beiden statistischen Systeme neue Informationen zu erwerben sind. Diese Verbindung wäre im wesentlichen wirksamer, wenn zugleich zwischen den beiden statistischen Systeme angesichts der Datenaufnahme irgendeine Arbeitsteilung entstehen könnte. Genauer, die Erhebung der Angaben im Polizei-Anwaltschaftsabschnitt seitens der objektiven Seite des Verbrechens könnte eingehender sein. Aus dem Gesichtspunkt der wirksameren Strafverfolgung ist im Polizei-Anwaltschaftsabschnitt die Kenntnis der Art, Mittel der Begehung, die der auf der objektiven Seite vorkommenden Bedingungen nötig, und die objektiven Kennzeichen der Straftaten sind schon in diesen früheren Abschnitten befriedigend aufzudecken. Im Gerichtstabschnitt dagegen ergibt sich die Möglichkeit zum gründlichen Er-

kennen der seitens der Täter vorkommenden kriminologischen, psychologischen usw. Charakterzüge, Motivation und zur detaillierten Erhebung der Angaben. In diesem letzten Abschnitt könnte z. B. die eingehende Beobachtung der Rückfälligen erfolgen.

Die Integration der beiden statistischen Systeme hätte natürlich die Umformung der Datenaufnahmebögen zur Folge, und das bedingt die weitgehende Zusammenarbeit der zuständigen Organe. Bei der konkreten Lösung muß man natürlich mit den abweichenden Datenansprüche der Strafverfolgungs- und Justizorgane, also damit rechnen, daß die interessierten Organe auf den Datenaufnahmebögen — entsprechend ihrer Tätigkeit — Angaben zur Wirkung von abweichendem Charakter erheben werden, und daß diese im Interesse der Aufrechterhaltung der traditionellen Informationssysteme und der zeitlichen Vergleiche auch das Unverändertlassen der früheren Datenaufnahme fordern.

Dies alles berücksichtigt ist es auch ohne Zweifel, daß über das durchgedachte Zustimmen der begründet abweichenden Angabenansprüchen hinaus die konsequente Verwirklichung der Integration kriminologischer Anschauung notwendigerweise nur zur Lasten der Daten von Wirkungscharakter geschehen kann. Es wäre genauer zweckmäßig, die Erhebung dieser letzteren Informationen — gemäß der Möglichkeiten — nicht auf den einheitlichen Datenaufnahmebögen sondern im Rahmen der Parteienverkehr zu lösen.

Im Zusammenhang mit der Integration der beiden statistischen Systeme sind außer der hier Aufgeworfenen zahlreiche andere theoretische und technische Fragen zu klären, d. h. zu lösen. Bis zur Schaffung der einheitlichen Kriminalstatistik wäre aber die Umformung der Strafgerichtsstatistik zu einem System mit Maschinenbearbeitung und die Anwendung des einheitlichen Identifizierungszahlensystems als erster Schritt unbedingt erwünscht. Durch die Veränderungen in den beiden Systeme könnte auch ohne besondere Modifizierung der Struktur der gegenwärtigen Datenaufnahme ein bedeutendes Vorwärtkommen erzielt werden. Aufgrund der Erfahrungen von wenigen Jahren könnte der weitere Weg zur Gestaltung der einheitlichen Kriminalstatistik wohl aufgeklärt werden.

¹³ Die Vertreter der 1968, zur Ausarbeitung der einheitlichen Kriminalstatistik gebildeten Arbeitskommission des Obersten Gerichts, des Innen- und Justizministeriums, des Statistischen Zentralamtes, des Landesinstitut für Kriminalistik, der Fakultät für Staats- und Rechtswissenschaften der Lóránt-Eötvös-Universität befaßten sich schon an ihrer Sitzung im Herbst 1971 mit der Integrationsmöglichkeiten der beiden statistischen Systeme, als die Mitglieder der Arbeitskommission die organischen Grundsätze der Weiterentwicklung der einheitlichen Kriminalstatistik erörtert haben.